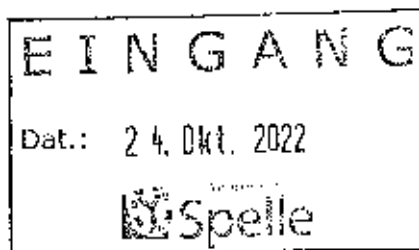


Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Lünne
Lingener Straße 12
48480 Lünne



Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans ei

Gebäude: Hägel/ZL-Nr.

Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-39-4525

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: betina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
19.09.2022

Mein Zeichen:
65-610-416-34
Az.: **4999/2022**

☎ Durchwahl: **Meppen**
05931 44-4525 2 A.10.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Lünne
Bebauungsplan Nr. 36, "Südlich der Vorbrückenstraße"
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Naturschutz und Forsten

Artenschutz:

Da Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist nachzuweisen, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch o. g. Planung nicht eintreten. Hierfür ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei sind Datengrundlagen zu verwenden, die belastbar und nicht älter als fünf Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -zeitraum ausreichend abbilden.

Biotoptypenkartierung:

Eine detaillierte Biotoptypenkartierung ist unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels Drachenfels (Stand: 2021; dritte Ebene) durchzuführen. Auch gefährdete Farn- und Blütenpflanzen sind zu erfassen. Besonders geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile gemäß § 30 BNatSchG, § 24 Niedersächs. Naturschutzgesetz (NNatSchG) und § 22 NNatSchG sind darzustellen. Dasselbe gilt für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Dabei ist zu beachten, dass sich die Biotoptypenkartierung nicht allein auf den eigentlichen Planbereich des o. g. Vorhabens beschränken darf. Maßgeblich ist der Wirkbereich der Planung, d. h. angrenzende Nutzungen sind ebenfalls zu erfassen und darzustellen.

Eingriffsregelung:

Im Genehmigungsverfahren zum Flächennutzungsplan ist gem. § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) u. a. zu prüfen, ob dieser sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Das BVerwG (Urteil vom 21.10.1999-4 C 1.99-) hat hierzu entschieden, dass bereits bei der Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um die Darstellungen

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordensniederung 1, 49710 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 09:30-12:00 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:00-15:00 Uhr
Büservbindung: Line 932, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland: IBAN: DE25 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLAGE21EVB
Volksbank Emsland: IBAN: DE25 2665 0050 0120 0000 00, BIC: GENODEF33UG
Postbank Hannover: IBAN: DE30 2501 0000 0012 1323 05, BIC: PBAKDE33HAN



ohne Weiteres in einen verbindlichen Bebauungsplan umsetzen zu können (Durchsetzbarkeit des Flächennutzungsplans). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind demzufolge bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkret zu benennen und darzustellen.

Abfallwirtschaft

Die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind wie folgt zu ergänzen:

„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.“

Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:

Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.

Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.

Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i. d. R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.

Brandschutz

Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt berücksichtigt werden:

1. Für das geplante Gebiet ist für die Löschwasserversorgung zu berücksichtigen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min (96 m³/h) für mindestens 2 Stunden vorhanden ist. Mindestens 50% der Löschwasserversorgung sind durch eine unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet sicherzustellen. Die unabhängige Löschwasserversorgung kann durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - Löschwasserteiche nach DIN 14210
 - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
 - Löschwasserbehälter nach DIN 14230
2. Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister festzulegen.
3. Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) herzustellen.

Denkmalpflege

a) Baudenkmalpflege

Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befindet.

Hierbei handelt es sich um die ev.-ref. Kirche in Lünne. Der Backsteinbau mit Chorschluss und Rundbogenfenstern ist als Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG mit der Kennziffer 454034.00007 registriert. An der Erhaltung und Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes dieses Denkmals besteht ein öffentliches Interesse.

Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u. a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz).

Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, obliegt in jedem Fall den Denkmalschutzbehörden und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren für die drei nördlich an der Vorbrückenstraße gelegenen Plangebäude zu beteiligen.

b) Bodendenkmalpflege

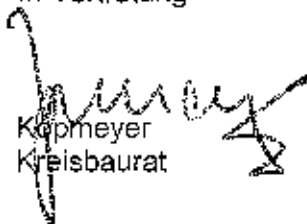
Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass in dem gekennzeichneten Bereich derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen sind. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, folgende Hinweise in die Plangenehmigung aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

In Vertretung


Köpmeier
Kreisbaurat

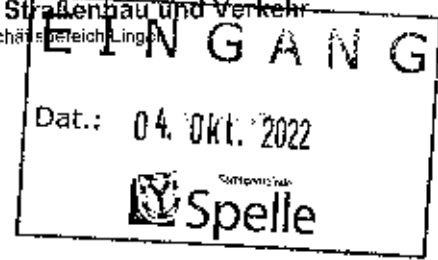


NLStBV
Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen, Postfach 28 80, 49790 Lingen (Ems)



Gemeinde Lünne
Kirchstraße 4
48480 Lünne



Bearbeitet von
Herr Spinneker

E-Mail
werner.spinneker@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.09.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben):
2111/21101
21102

Durchwahl 0591 8007-
151

Lingen
27.09.2022

Bauleitplanung der Samtgemeinde Spelle
59. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bauleitplanung der Gemeinde Lünne
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße“
Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgesehen ist im Parallelverfahren die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße“ der Gemeinde Lünne. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der Gemeindestraße „Vorbrückenstraße“, unmittelbar westlich der Gemeindestraße „Pastor-Garnerus-Str.“, nördlich der Gemeindestraße „Kurze Heide“ sowie ca. 180 m westlich der Bundesstraße 70 (Lingener Straße).

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Die verkehrliche Erschließung soll über die angrenzende Gemeindestraße „Pastor-Garnerus-Str.“ erfolgen. Über diese und das weitere Gemeindestraßennetz wird das Gebiet an die B 70 angebunden.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Seitens der Gemeinde ist sicherzustellen, dass die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes von bzw. zur B 70 ausschließlich über den mit Abbiegespuren ausgebauten Knotenpunkt B 70 / Vorbrückenstraße erfolgt. Im Bedarfsfall sind, insbesondere in Bezug auf den Knotenpunkt B 70 / Kurze Heide, entsprechende erforderliche Folgemaßnahmen auf Kosten der Gemeinde in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.
- In den Bebauungsplan bitte ich den folgenden Hinweis aufzunehmen:

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Luzatemp 9
45309 Lingen (Ems)

Besuchzeiten
Mo - Do, 9 - 15 Uhr
Fr - 9 - 12 Uhr

Telefon
0591 8007-0
Telefax
0591 8007-145

E-Mail
Poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

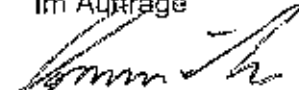
Bankverbindung
IBAN: DE39 2505 0000 0106 0225 41
Überweisung im Bundeslembank
IBAN: DE92 2072 0000 3003 4205 10
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 2011 1214 6

„Von der Bundesstraße 70 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Der Geschäftsbereich Lingen ist am weiteren Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Spinneker

Duesing, Thomas

Von: standortentwicklung@ihk-oselgb.de
Gesendet: Mittwoch, 26. Oktober 2022 17:04
An: Duesing, Thomas
Cc: thurm@osnabrueck.ihk.de
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Lünne: 59. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südlich der Vorbrückenstraße" - frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Lünne: 59. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südlich der Vorbrückenstraße"
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Düsing,

Sie bitten die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim um Stellungnahme zu folgender Planung: Ausweisung von weiterer allgemeiner Wohngebietsfläche im westlichen Teil der bebauten Ortslage von Lünne. Unsere Stellungnahme gilt für beide o.g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Da noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.

Die IHK trägt bezüglich der o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken vor. Allerdings wird durch die vorgelegte Planung ein Heranrücken von Wohnbebauung an bestehende gewerbliche Nutzungen vorbereitet. Ein Nebeneinander von Wohnbauflächen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Es ist sicher zu stellen, dass sich durch die geplante Wohnbebauung für die bestehenden Gewerbebetriebe, u.a. Autohaus Lögering GmbH & Co. KG an der Lingener Straße, keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben.

Dazu im einzelnen wie folgt: nordöstlich des neuen Plangebietes liegt der bestehende Gewerbebetrieb Autohaus Lögering GmbH & Co. KG mit zugehöriger Werkstatt und Waschstraße. Durch die Planung wird ein Heranrücken von Wohnbebauung an die bestehende gewerbliche Nutzung vorbereitet. Durch die geplante Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten in der räumlichen Nähe zu gewerblichen Bauflächen bleibt zu befürchten, dass, durch das Heranrücken der geplanten Wohnbebauung an das Unternehmen, dieses in seinen künftigen Erweiterungsplänen eingeschränkt werden kann. Durch unmittelbar aneinander grenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Als gewachsener Betrieb genießt das Unternehmen Bestandsschutz. Belastungen für den ansässigen Betrieb lehnen wir im Sinne des Bestandsschutzes und der gewerblichen Standortsicherung ab.

Zur Herstellung von Planungssicherheit und zur Vermeidung von Einschränkungen für das Unternehmen durch den Immissionsschutz regen wir die Erstellung einer schalltechnischen Beurteilung an. Sollte sich dabei zeigen, dass sich durch die geplante Wohngebietsausweisung für den Bestandsbetrieb Einschränkungen ergeben, sind die Planungen anzupassen bzw. sind Maßnahmen (u. a. bauliche Vorrichtungen zum Lärmschutz, Bauvorschriften bei der Anordnung und Gestaltung der zukünftigen Gebäude, Reduzierung der überbaubaren Grundstücksfläche oder der Geschossigkeit) zu Lasten der geplanten Wohnnutzungen festzulegen. Zur frühzeitigen Konfliktvermeidung empfehlen wir die Einbindung der betroffenen Unternehmen in die weiteren Planungsprozesse. Die Umsetzung der Planung sollte nur im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen erfolgen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.

Freundliche Grüße

Anja Thurm
Sachbearbeiterin Standortentwicklung

AD + AG



Landwirtschaftskammer
Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Am Hundesand 12 49809 Lingen

Samtgemeinde Spelle
FB Bauen, Planung und Umwelt
Herr Düsing
Hauptstraße 43
48480 Spelle

Büzkrsstelle Emsland
Außenstelle Lingen
Am Hundesand 12
49809 Lingen (Ems)
Telefon 0591 966 566 9 - 100
Telefax 0591 966 566 9 - 125
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79280501000001994599
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
612000/59	20 21 001 Lünne Nr. 36	Jan Wulkotte	9665669-114	jan.wulkotte@lwk-niedersachsen.de	12.10.2022

**Bauleitplanung der Gemeinde Lünne,
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße“ und
59. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung Wohnbaufläche)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Düsing,
unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

Landwirtschaft

Das o. g. Plangebiet in einer Größe von etwa 1,95 ha mit der zukünftigen Nutzung als Wohngebiet in Lünne liegt innerhalb von Emissionsradien der landwirtschaftlichen Betriebe Küthe und Dobbe. Ein Gutachten zu den Immissionen muss noch erstellt werden.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen so festgesetzt werden sollten, dass keine zusätzlichen agrarstrukturell wichtigen Flächen dadurch in Anspruch genommen werden. Außerdem dürfen durch die Ersatzmaßnahmen keine umliegenden Betriebe in deren Entwicklung eingeschränkt werden.

Die Fläche ist mit der 59. Flächennutzungsplanänderung als Wohngebiet vorgesehen. Ob aus landwirtschaftlicher Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 36 und die 59. Flächennutzungsplanänderung in Lünne Bedenken bestehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Forstwirtschaft

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist. Für die Entwicklung von Grünflächen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bieten wir Ihnen gerne unsere forstfachliche Hilfe an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

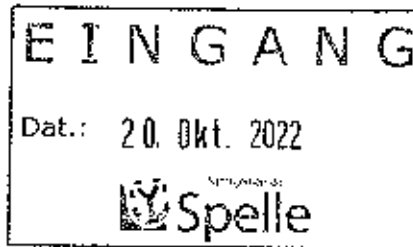
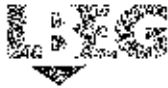
Mit freundlichen Grüßen



(Jan Wulkotte)

Stellv. Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

13

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 54 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Mähring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.09.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB,2022,09.00244

Durchwahl
0511-643 3630

Hannover
19.10.2022

E-Mail
loeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Bauleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße“ der Gemeinde Lünne
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Sillileweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanhbindung
Staubahnlinie 7 bis Pappeltrisse

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2604
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
http://www.lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB
IBAN: DE 84 2505 0100 0103 0293 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 21 XXX

Steuernummer
Steuerkonto beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/23457
USt.-ID.-Nummer:
DE 61289769

Hinweise

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheider@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

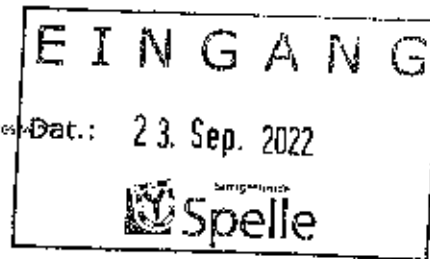
Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



BUNDESWEHR



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

Gemeinde Lünne
Herr Düsing
Kirchstraße 4
48480 Lünne

Nur per E-Mail thomas.duesing@spelle.de

Telefonnummern	Ansprechpartner	Telefon	E-Mail	Datum
46-60-007	Herr Weinand	0228 5504-4588	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	23.09.2022
K-II-1284-22				

Anforderung einer Stellungnahme:

BEZUG: **Bebauungsplanes Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße**
 BEZUG: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
 BEZUG: Ihr Schreiben vom 22.09.2022 - Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (Des Flugplatzes Rheine Bontlage. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Für Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1284-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwTocB@bundeswehr.org



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand

Allgemeine Information: Im Zuge der Digitalisierung bitten wir Sie Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwTocB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitten wir um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).
Postalschick über mittelste Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgeschickt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tele: 49 (0) 228 5504-4588
Fax: 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE



Eingang: 16.09.2022

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94

"Große Aa und Ems I" Körperschaft des öffentlichen Rechts - Geschäftsführung -

10

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Lünne
FB Bauen, Planen und Umwelt
z. Hd. Herrn Düsing
Kirchstr. 4
48480 Lünne

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-15
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo - Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
19.09.2022	-Be/Au 2256-	Herr Berning	23.09.2022

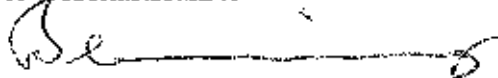
Baulleitplanung: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südlich der Vorbrückenstraße“ der Gemeinde Lünne - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Düsing,

gegen das obige Vorhaben bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer



(Berning)